

Begründung der Änderungen an Jugendordnung und Satzung

A) Auslöser für die Aktualisierung der Jugendordnung:

Eine Jugendordnung ist u. a. Voraussetzung für den Erhalt des jährlichen Jugendzuschusses von der Stadt. Die bestehende **Jugendordnung von 1992** entspricht aber in keiner Hinsicht mehr der Realität. Danach müssen in allen Abteilungen die Jugendlichen regelmäßig ihre Abteilungsjugendvertretung mit eigenem Ausschuss wählen. Die Abteilungs-Jugendvorsitzenden sind neben dem/der Abteilungsleiter/in die beiden Teilnehmer für die jeweilige Abteilung im Hauptverein. Dies ist in den Abteilungen Volleyball und Tennis wegen der geringen Anzahl an jugendlichen Mitgliedern bzw. deren geringem Alter aber unmöglich. Die Vereinsjugend hat deshalb am 18. November 2022 auf Basis der Musterordnung der Württembergischen Sportjugend eine aktualisierte Jugendordnung beschlossen.

B) Auslöser für aktualisierte Satzung:

1. Die Festlegungen in der aktuellen Vereinssatzung zur Vereinsjugend basieren auf der mittlerweile geänderten Konstruktion der Jugendordnung. Dementsprechend muss die Vereinssatzung angepasst werden.
2. Die Festlegung, dass von jeder Abteilung ein Teilnehmer in einer Hauptausschusssitzung vertreten sein muss, damit dort gültige Beschlüsse gefasst werden können, wird mehr und mehr unpraktikabel, siehe Hauptausschusssitzung 15.11.2022. Dieses Problem wird bei künftig fünf Abteilungen noch größer. Dies ist im Entwurf für die neue Satzung künftig flexibler gestaltet.
3. Unsere Satzung basiert auf der WLSB-Mustersatzung von 2010. Die WLSB-Mustersatzung wird laufend aktualisiert. Bei uns sind mittlerweile unter vielem anderem z.B. die Themen Datenschutz und Jugendschutz veraltet. Dies ist der Grund für die Vielzahl von kleinen und größeren Änderungen im neuen Entwurf.
4. In der Tennisabteilung gab es in den letzten Jahrzehnten immer wieder Stimmen, die behaupteten, die Tennisabteilung könne sich als Zweigverein selbständig machen und das Abteilungsvermögen aus dem Vereinsvermögen herauslösen. Dies scheint auch in anderen Vereinen häufig genug ein Thema gewesen zu sein. In der aktuellen WLSB-Mustersatzung steht deshalb in §13, Abs.4:
„Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.“
Finanzamt und Rechtsanwalt des Vereins haben bestätigt, dass auch kein bestehendes Vermögen aus dem Verein herausgelöst werden kann. Möchte die Tennisabteilung einen Zweigverein bilden, fängt sie ohne jegliches eigenes Vermögen völlig neu an, so wie der Tennisclub Ehningen dies tun musste. Damit herrscht nach 47 Jahren endgültig Klarheit.